

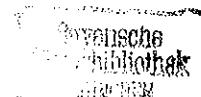
# NIEDERDEUTSCHE MITTEILUNGEN

HERAUSGEGEBEN VON DER  
NIEDERDEUTSCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT  
(SÄLLSKAPET FÖR LÄGTYSK FORSKNING)  
ZU LUND

Jahrg. 6  
1950

LUND  
C. W. K. GLEERUP

KOPENHAGEN  
EJNAR MUNKSGAARD



X  
207-10

(K)

## Über Reimvorreden deutscher Rechtsbücher\*

Von Guido Kisch, New York.

### I.

#### Recht und Dichtung.

In meinen Vorträgen vor der juristischen Fakultät und Rechtsstudenten der Universität war ich so unbescheiden, als Dozent aufzutreten. Sie hatten den Zweck, andere, Lehrer und Lernende, Juristen, Historiker und interessierte Gebildete in die Ergebnisse meiner jahrelangen Forschungen Einsicht nehmen zu lassen und weiteren Kreisen Kenntnis zu geben von Stoff, Methode und Resultaten wissenschaftlicher Untersuchungen. Der Rahmen dieses Vortrages ist viel enger, sein Ziel viel bescheidener. In diesem Kreise möchte ich nicht als Docens, sondern als Discens auftreten. Meine Bemühungen um den Gegenstand dieses Vortrages reichen wohl auch Jahrzehnte zurück. Meine Beschäftigung mit den Reimvorreden und gereimten Nachworten zu mittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern hat jedoch bisher nur zu Teilergebnissen geführt, die nicht den Anspruch erheben, endgültig zu sein. Es sind daher keineswegs abgeschlossene Forschungen oder fertige Resultate, über die hier berichtet werden soll. Vielmehr sind es nur Quellen, zum Teil noch unbekannte, methodische und gegenständliche Beobachtungen, vorläufige Gedankengänge und Schlussfolgerungen, alles erst im Werden und nichts noch endgültig abgeschlossen, was ich diesem Kreise zur Kenntnis, zur Beurteilung und Erwägung

\* Die vorliegende Abhandlung ist eine erweiterte und durch Anmerkungen vermehrte Fassung eines Vortrages, den der Verfasser am 30. September 1949 vor schwedischen Philologen in der Niederdeutschen Arbeitsgemeinschaft (Sällskapet för lågtysk forskning) in Lund, Schweden, gehalten hat.

unterbreiten möchte. Ich bin dankbar für die mir freundlichst gebotene Gelegenheit, aus der Aussprache Anregungen und Belehrung zu empfangen und so Vorteil für die Fortsetzung meiner Arbeit zu gewinnen, vielleicht auch sprach- und literaturgeschichtliche oder sogar rechtsgeschichtliche Mitarbeit zu erhalten. Denn ich habe es immer als anregend und fördernd empfunden, wenn gleiche oder ähnliche Probleme von verschiedenen Seiten betrachtet und von verschiedenen Gelehrten in Angriff genommen werden. Selten findet eine Konkurrenz in Arbeit oder Ergebnissen statt. Zumeist kontrollieren, ergänzen oder bestätigen sie einander. In jedem Falle aber bedeutet Betrachtung von verschiedenen geistigen Blickpunkten aus wissenschaftliche Förderung und persönlichen Gewinn.

Recht und Dichtung. Was hat das Recht mit der Dichtung, was Dichtung mit Recht zu tun? Heute ist das Recht reine Verstandessache. Das Gesetz spricht zum Menschen als zu einem verständigen Wesen, das in kühler Abwägung die Normen liest und aufnimmt. Das alte Recht aber wollte nicht nur durch den Verstand, sondern ebenso stark durch das Gemüt wirken. Die Normen sollten den Menschen erschüttern und aufrütteln. Sie wollten ihn im Innersten der Seele erfassen. Als Mittel dazu dienten poetische Ausschmückungen. »Der Poet stellt sich in den Dienst des Rechts. Er will mit dichterischer Kraft das Recht formen, das Recht stärken, das Recht erhöhen. Er verleiht dem Rechte Schwung und seelische Tiefe. Denn das Recht lebt nicht allein vom Verstande. Es lebt auch vom Urquell des Gemüts. So eilt der Dichter mit voller Bereitschaft dem Recht zu Hilfe und schafft die köstlichen Rechtsätze und 'Rechtsgedichte', an denen das alte Recht so reich ist.«

Aus solchen Gedanken und Erwägungen hat sich Hans Fehr, der frühere Heidelberger und später Berner Rechtshistoriker, die Erforschung des Verhältnisses von Kunst und Recht im Mittelalter zur Lebensaufgabe gestellt. In zwei umfangreichen und wertvollen Quartbänden, denen zahlreiche Einzelarbeiten vorausgingen und nachfolgten, hat er zu den Themen »Das Recht in der Dichtung« und »Die Dichtung im Recht« ein umfassendes Quellenmaterial zusammengetragen, rechts- und kulturgeschichtlich behandelt und ideengeschichtlich beleuchtet.<sup>1</sup> Fehr ist freilich nicht der Erste

<sup>1</sup> H. Fehr, Das Recht in der Dichtung (1931); Die Dichtung im Recht

gewesen, der diesem interessanten Gegenstande seine Sorgfalt zuwendete. Die sinnliche Kraft und anschauliche, dichterische Ausdrucksweise, welche dem älteren deutschen Recht und seinen Quellen eigen ist, hat schon die Aufmerksamkeit Jacob Grimms auf sich gelenkt, der dieser »Poesie im älteren Recht« nicht nur in den »Deutschen Rechtsaltertümern« Beachtung geschenkt, sondern auch eine eigene berühmte Abhandlung gewidmet hat.<sup>1</sup> In neuerer Zeit ist es dann vor allem der allzu früh dahingegangene, unvergessliche Heidelberger Rechtssprachforscher und Förderer der rechtlichen Volkskunde, Eberhard Freiherr von Künssberg gewesen, der rechtshistorisch und philologisch gleich wohlausgerüstet dem Thema »Recht und Dichtung« wertvolle wissenschaftliche Arbeit gewidmet hat. Beinahe jede seiner Schriften enthält Quellen oder Bemerkungen über Rechtsdichtungen. Am inhaltsvollsten und aufschlussreichsten ist seine Abhandlung »Rechtsverse«, in der er eine Fülle von Material aus den verstreutesten Winkeln der rechtlichen und allgemeinen Literatur zusammengestellt und mit wertvollen, klärenden Bemerkungen eingeleitet hat.<sup>2</sup>

Von Künssberg stammt auch der erste Versuch einer systematischen Sichtung des reichen Quellenmaterials zur Geschichte der germanischen und mittelalterlichen deutschen Rechtsdichtung.<sup>3</sup> Er

(1936); vgl. auch Fehr, Das Recht im Bilde (1923); Fehr, Rechtsprobleme in der deutschen Dichtung der Gegenwart (Sonderausg. aus Zs. f. Schweiz. Recht. N. F. LII [1933], S. 1—29); Fehr, Mein wissenschaftliches Lebenswerk (1945), S. 14 ff., mit weiterer Bibliogr. auf S. 41—43.

<sup>1</sup> J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer<sup>4</sup>, I—II (1899); J. Grimm, Von der Poesie im Recht (Kl. Schr. VI [1882], S. 152—191).

<sup>2</sup> Neue Heidelb. Jbb. N. F. Jb. 1933, S. 89—167. — Natürlich findet sich auch viel Material verstreut in Hand- und Lehrbüchern und in Monographien zur deutschen Rechtsgeschichte. Vgl. auch W. Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts (F. Manns Pädag. Magaz. H. 1026 [1925]); Merk, Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache (Marb. Akad. Reden. Nr. 54 [1933]).

<sup>3</sup> Die folgenden Darlegungen beruhen zum grossen Teile auf Künssbergs mit Beispielen reich illustrierten Forschungen; siehe bes. S. 89 f., 92, 94, 104 f. Vgl. auch Fehr, Die Dichtung im Recht, S. 9 f. Fehr behandelt das poetische Rechtsmaterial zwar unter gesonderten Gesichtspunkten, z. B. Eidformeln, Reimvorreden und poetische Einschläge in Rechtsbüchern, Rechtspruchwörter, u. a., nimmt jedoch innerhalb dieser Abschnitte die verschiedenen Rechtsquellen, z. B. die Rechtsbücher, schematisch einzeln durch.

unterscheidet eine ältere und eine jüngere Schichte in der Rechtsverdichtung. Die ältere Schicht begegnet in Inschriften, Sprichwörtern und Gesetzen, reicht sehr weit zurück und nimmt einen grossen Raum ein. Wegen der innigen Berührungen mit der Glaubenswelt und wegen der Strenge des Inhalts, der für den einzelnen Ritus erforderlich war, nennt er diese ältere Schicht die rechtlich-rituelle. Ihre kräftige Kunstform diente dazu, ihre Wirksamkeit zu erhöhen. In seinen Untersuchungen über die altschwedischen Uplandslagh hat Eduard Sievers für die germanische Rechtsdichtung den Begriff der Sagdichtung und der Sagverse aufgestellt.<sup>1</sup> Nach ihm enthalten alle altschwedischen Gesetzbücher Rhythmisches, die Gulatingslog ist in allem Wesentlichen metrisch, in den angelsächsischen Gesetzen gehen Prosa und Verstexte stark durcheinander, die friesischen Landrechte sind durchaus metrisch. Auch die deutsche Überlieferung weist Bruchstücke dieser Dichtgattung auf. Als eine Kurzform der Rechtssagdichtung kann man den Spruch, die Formel bezeichnen, die als Rechtsspruchwort selbst den Wandel des Rechts überdauern kann. Rechtsspruchwörter und feste Rechtsformeln können so als Verbindungsglieder zu der jüngeren Schichte von Rechtsversen aufgefasst werden, die sich von der älteren durch ihren literarischen Charakter deutlich abhebt. Stücke dieser Art erscheinen seit dem Mittelalter. Sie sind belehrend, bisweilen auch gelehrt, häufig belustigende Parodien. Vom Spielmannsvers bis zum Hexameter finden sich die verschiedensten Versmasse. Ihre Entstehung und ihre schöne Form verdanken diese poetisch-juristischen Erzeugnisse dem künstlerischen Bedürfnis, der Reimfreude und dem Zeitgeschmack. Den umfassendsten Stoffkreis bieten die grossen Reimvorreden der deutschen Rechtsbücher. Doch werden auch einzelne Gesetze und verschiedene Arten der mittelalterlichen Stadt- und Rechtsbücher wie Zunftbücher, Gerichtsbücher, Schöffenspruchsammlungen und andere dichterisch verziert. In Eidesformeln haben sich vielfach alte eindrucksvolle Versformeln erhalten, die vielleicht zur rhythmischen Gestaltung der jüngeren Eidesformulare den Anlass gegeben haben. In den älteren Landfrieden und in Rechtsbüchern findet sich

<sup>1</sup> E. Sievers, *Metrische Studien*. IV. Die altschwedischen Uplandslagh nebst Proben formverwandter germanischer Sagdichtung (Abh. d. phil.-hist. Kl. d. Sächs. Ges. d. Wiss. XXXV [1918—19] S. 615 ff.).

mancherlei Metrisches. Je nach Zweck und Anlass, je nach Zeit und Urheber wechselt die Gestalt, in der Rechtsdichtung entgegnetritt. Das 13. und 16. Jahrhundert scheinen an Vers- und Reimfreude die übrigen zu übertreffen.

Die Zwecke und Anlässe für die poetische Einkleidung von Rechtsinhalten sind mannigfaltig. Sie sind von Künssberg ausführlich behandelt und mit zahlreichen Beispielen erläutert worden. Am naheliegendsten ist die gewählte, poetische Form bei Vornahme feierlicher Rechtshandlungen, die gleichzeitig Rechtsverkündigungen sind, wie Dinghegung, Bann- und Eidformeln, Warnungen vor Rechtsbruch, namentlich Ermahnungen an die Richter zur Gerechtigkeit, wie solche teils auf Gerechtigkeitsbildern in den Gerichtssälen standen, teils in Rechtsbüchern zu Anfang oder am Ende aufgenommen sind.

Der Inhalt der Rechtsdichtungen bewegt sich nach Künssberg in drei Richtungen. Die erste Gruppe sind die religiösen Rechtsverse, die sich aus den Überschneidungen von Religion und Recht erklären, aus dem Hereinragen von Glaubensvorstellungen in die Rechtssphäre, sowie aus der Tatsache, dass die Schreiber meist Kleriker waren. Hierher sind zu zählen erbauliche Eingangs- und Schlussverse in Rechtsbüchern, zurückgehend auf die alte fromme Sitte, alles mit Gott anzufangen und zu beenden; ernste Meineidsverwarnungen und Ermahnungen zur Gerechtigkeit, wobei sich namentlich Gelegenheit zu biblischen Hinweisen bot; Sinnsprüche auf Richtschwertern. In der zweiten Gruppe verrät Form und Inhalt, dass es sich um eine heitere Angelegenheit handelt oder um grimmigen Hohn, um gesellige Trinkfreude oder um ehrabschneidenden Spott. Hierher gehören die gereimten Kellerordnungen oder sogenannten Kellerrechte, in denen Schwören, Fluchen, Pfeifen, Zotenreissen verboten und andere Anstandsregeln gegeben werden, Lehrlingsrollen und die Schelt- oder Schelmbriefe, auf deren scheusslichen Spottbildern oft gereimte Spottverse erscheinen. Die dritte und wichtigste Gruppe umfasst die Beispiele, in denen der eigentliche Rechtsinhalt die Hauptsache bildet. Er wird aus bestimmten Gründen in die gebundene Form gebracht, sei es zur Unterstützung des Gedächtnisses für den Vortrag oder zur Erlernung einer Rechtsregel, sei es weil Ort oder Gelegenheit der Verkündung (Wandinschrift, Verkündungstafel) dazu Anlass gaben.

Was schliesslich die Herkunft der Rechtstexte anlangt, so sind sie teilweise die Reste alter Rechtssagverse, teilweise stammen sie aus ausserrechtlicher Dichtung, manchmal gehen sie auf mehr oder minder begabte Stadtschreiber oder andere an der Rechtswahrung Beteiligte zurück. Beispiele für den ersten Fall sind alte Dinghegungs- und Eidesformeln; für den dritten Fall die Reimvorreden oder gereimten Nachworte zu Rechtsbüchern; für den zweiten die bekannte Tatsache, dass im Deutschenpiegel als »bispiel« zwei Gedichte eingeschoben sind, die wahrscheinlich vom Stricker stammen. Überall sehen wir, dass die Freude an der dichterischen Form mit als Veranlassung diente, poetischen Gestaltungen Eingang in Rechtstexte zu gewähren.

## II.

### Reimvorreden und gereimte Nachworte zu deutschen Rechtsbüchern

Im Vergleich zu der übergrossen Zahl kurzer Rechtsverse, die in mittelalterlichen Quellen immer wieder auftauchen, sind die Fälle, in denen umfangreichere Rechtstexte im Versgewande überliefert werden, selten. Die bekanntesten und wichtigsten Beispiele sind die Reimvorreden und gereimten Nachworte zu deutschen Rechtsbüchern.

Die Sitte, einem literarischen Werke Geleitschriften, namentlich eine gereimte Vorrede mitzugeben, ist frühzeitig üblich geworden. Das Volksbuch *Elucidarius* aus dem 12. Jahrhundert (vor 1195) hatte bereits eine solche Vorrede. Nach der gegenwärtig herrschenden Annahme, gilt es als wahrscheinlich, dass sie dem Verfasser des bedeutendsten deutschen Rechtsbuches, Eike von Repgow, als Vorbild gedient hat, an das er sich in der gereimten Vorrede zum *Sachsenspiegel* anlehnte.<sup>1</sup> Nach Künssberg ist bei diesen beiden

<sup>1</sup> E. Rosenstock, Die Verdeutschung des *Sachsenspiegels* (Savigny-Zs. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. [Sav. ZRG] XXXVII [1916], S. 489–504); vgl. Künssberg, a. a. O., S. 95; Fehr, a. a. O., S. 88; E. Schröder, Die Reimvorreden des deutschen *Lucidarius* (Nachr. v. d. K. Ges. d. Wiss. zu Gött. Phil.-hist. Kl. aus d. J. 1917 [1918], S. 163). Siehe daselbst auch über den mittelalterlichen Brauch, Literaturwerken gereimte Vorreden mitzugeben; vgl. auch J. Schwietering, Die Demutsformel mittelhochdeutscher Dichter (Abh. d. K. Ges. d. Wiss. zu Gött. Phil.-hist. Kl. N. F. Bd. XVII, 3 [1921]), nach

Werken die gereimte Prosa der Vorreden sozusagen der Ausklang des Brauches, Volkstümliches in deutscher Sprache nur in Versen zu bieten. Es sind die beiden ersten Fälle selbständiger wissenschaftlicher deutscher Prosa. Rechtsbüchern gereimte Vorreden voranzuschicken oder sie mit einem Nachwort in Versen zu beschliessen, ist späterhin durchaus nicht mehr ungewöhnlich. Für beide Arten poetischer Ausschmückung ist der *Sachsenspiegel* als Vorbild massgebend geworden. Der *Sachsenspiegel* enthält nämlich ausser einer Schlussrede<sup>1</sup> auch einen Epilog in Reimen, der freilich nicht vom Verfasser des Rechtsbuches stammt, aber kurz nach seiner Vollendung angefügt wurde.<sup>2</sup> So gehen, um nur wenige Beispiele zu nennen, Johann von Buchs Glosse zum Landrecht des *Sachsenspiegels* (1325), dem Rechtsbuch Ruprechts von Freising (1328) und dem Berliner Stadtbuch (1397) gereimte Prologe voran. Die Eisenacher Stadtschreiber Johannes Rothe und Purgoldt haben in ihrem Rechtsbuch sogar zehn der zwölf Bücher mit gereimten Einleitungen versehen. Gereimte Nachreden finden sich im Freisinger Rechtsbuch und in Hermann von Oesfelds *Cautela* (Mitte des 14. Jahrhunderts). Der Text des Meissener Rechtsbuches (zwischen 1357 und 1387) ist gefolgt von einem kurzen Gedicht in Reimpaaren, das erst vor wenigen Jahren literarische Beachtung gefunden hat.<sup>3</sup>

Abgesehen von den Reimvorreden des *Sachsenspiegels* sind die poetischen Beigaben zu den Rechtsbüchern bisher in der Literatur nur stiefmütterlich behandelt worden. Für die Rechtshistoriker kam es allein darauf an zu ermitteln, was die Vorreden für die Geschichte des Rechtsbuches austragen. Mögen sie für die Literaturgeschichte den Wert selbständiger Dichtungen haben, für die

dem (S. 66) »der Hauptverfasser des *Lucidarius* nicht der Dichter des Prologs ist.«

<sup>1</sup> Lehrecht, Art. 78, 2 und 3.

<sup>2</sup> Er beginnt mit folgenden Versen:

Got gebe syner zelen rad  
der dis buch getichtet hat  
eyke von repchowwe

und wurde nach den verfügbaren Hss. neu ediert von E. Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. (1912), S. 33 f., 52 f.

<sup>3</sup> G. Eiß, Das Reimnachwort im Meissner Rechtsbuch (Germanenrechte. N. F. Abt. Beihefte, Deutschrechtl. Arch. I [1940], S. 67–86).

Rechtsgeschichte sind sie bloss Einleitungen, Hilfsmittel zum Verständnis der Hauptsache.» Das war die Auffassung selbst eines so umfassend gebildeten und einsichtsvollen Forschers wie Ferdinand Frensdorff.<sup>1</sup> Demzufolge wurden die gereinigten Vorreden und Nachworte von Rechtsbüchern vorzüglich für Quellenforschungen herangezogen, um aus ihrem Inhalt über Entstehung, Verfasser, Gang der Arbeit, dann Zweck und die Mittel zu seiner Erreichung Näheres zu erfahren. Nach diesem Ziele streben die sonst wertvollen Arbeiten von Carl Gustav Homeyer, Ferdinand Frensdorff, Emil Steffenhagen, Eugen Rosenstock, Gerhard Eis und anderen, die natürlich auch wichtige Beiträge zur Geschichte des Rechts und der Rechts-einrichtungen lieferten. Über jenes Ziel hinaus sind nur Gustav Roethe mit seinen sprachgeschichtlichen und literarhistorischen und Hans Fehr mit seinen rechts- und kulturgeschichtlichen Untersuchungen gedrungen.<sup>2</sup> Ich selbst habe mich schon früher um quellen- und ideengeschichtliche Zusammenhänge der Reimvorreden des Sachsenspiegels bemüht.<sup>3</sup>

Die Ursachen für diese wissenschaftliche Einstellung der meisten Rechtshistoriker sind verschiedenartig und bedürfen wegen ihrer Offensichtlichkeit wohl kaum einer Erörterung. Dagegen mag auf eine Tatsache hingewiesen werden, die Hervorhebung verdient. Den mittelalterlichen Bestellern von Rechtshandschriften und daher auch den von ihnen beauftragten Kopisten und umsomehr späteren Abschreibern erschien der spezifisch-juristische Inhalt der Rechtsbücher weitaus wichtiger und wesentlicher zu sein als die verschiedenen poetischen Beigaben, obwohl die letzteren doch oft sehr bedeutende allgemeine Gedanken über das Wesen des Rechts und

<sup>1</sup> F. Frensdorff, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher. IV. Der rechtshistorische Gehalt der Sachsenspiegelvorreden (Nachr. v. d. K. Ges. d. Wiss. zu Gött. Phil.-hist. Kl. H. 2 [1921], S. 142).

<sup>2</sup> G. Roethe, Die Reimvorreden des Sachsenspiegels (Abh. d. K. Ges. d. Wiss. zu Gött. Phil.-hist. Kl. N. F. Bd. II. Nr. 8 [1899]). — H. Fehr, Die Dichtung im Recht (1936).

<sup>3</sup> G. Kisch, Biblische Einflüsse in der Reimvorrede des Sachsenspiegels (Publ. of the Mod. Langu. Assoc. of America. LIV [1939], S. 20—36); Biblical Spirit in Mediaeval German Law (Speculum. XIV [1939], S. 38—55); Sachsenspiegel and Bible: Researches in the Source History of the Sachsenspiegel and the Influence of the Bible on Mediaeval German Law (Publ. in Mediaev. Stud. Bd. V [1941]).

die Ideale der Gerechtigkeit zum Ausdruck brachten. Diese Einstellung ist gewiss ebenso begreiflich wie die der modernen Rechtshistoriker. Bedauerlicherweise hat sie uns aber wertvollen historischen Quellenmaterials beraubt. Denn die poetischen Beigaben sind infolgedessen seltener abgeschrieben worden als die Rechtsbücher selbst. Nach der Reimvorrede des Sachsenspiegels hat dieses Schicksal auch der Glossenprolog geteilt. Unter den bekannten 113 glossierten Sachsenspiegelhandschriften und den 23 Manuskripten, welche die Glosse ohne den Text überliefern, enthalten nur vier Kodizes den Glossenprolog sowohl in deutscher als auch in lateinischer Fassung, während er sich in zwei weiteren Handschriften je einmal deutsch und einmal lateinisch findet.<sup>1</sup> Von den 76 bekannten Handschriften des Meissener Rechtsbuches steht das Reimmachwort nur in 19.<sup>2</sup> Diese beiden Beispiele, die sich leicht vermehren liessen, mögen genügen, um den erlittenen wissenschaftlichen Verlust zu verdeutlichen.

Man wird es somit sicherlich ohne Übertreibung als seltene Glückszufälle betrachten dürfen, wenn sich einzelne poetische Beigaben zu Rechtsbüchern in einer einzigen handschriftlichen Überlieferung erhalten haben. Dies trifft für zwei gereimte Vorreden zu, die hier der Vergessenheit entrissen werden sollen.

Die eine ist ein eigentümlicher Sachsenspiegelprolog, beginnend mit den Worten »O paefs geistlicher vader«. Sie findet sich in einem Uffenbach-Manuskript der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek (vermutlich von 1314) und wurde vor mehr als hundert Jahren von Wilhelm Eduard Wilda in einer kurzen Beschreibung dieser Handschrift veröffentlicht, ohne dass sich bisher meines Wissens irgend jemand dieses Textes angenommen hätte.<sup>3</sup> Der Prolog lautet:

<sup>1</sup> G. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, neu bearb. v. C. Borchling, K. A. Eckhardt, J. Gierke (1931—34), S. 292; auch Homeyer in seiner unten S. 80, Anm. 1 angef. Abh. über den Glossenprolog, S. 5 f., 24, 56—58.

<sup>2</sup> Eis, Das Reimmachwort im Meissener Rechtsbuch, S. 71 f. und Homeyer, a.a. O., S. 295.

<sup>3</sup> Homeyer, Rechtsbücher, Nr. 509, auch S. 292; Wilda, Beiträge zur Kunde und Kritik der älteren deutschen Rechts- und Gesetzbücher, vorzüglich aus nordischen Bibliotheken (Rheinisch. Museum f. Jurisprud. VII [1835], S. 299 ff.); ungenauer Textabdruck daselbst, S. 307. Die Wiedergabe

- 1 O paefs geystlicher vader,  
 Keyser, koninc, vorsten al gader,  
 Herezoge, greuc, ritter inde knechten,  
 Richtet vmb got recht;  
 5 Richter, scheffen, laien inde ghesworen,  
 Die zo deme rechten sint gheboren,  
 Richtet deme rijchen als dem armen.  
 Soe mach sich got ouer vch erbarmen.  
 Richtet ir recht vmb gelt,  
 10 Vnrecht vch zo lest velt.  
 Want eyn fol man lois in[de] mechtich,  
 Dat is eyn duuel vp certrijch.  
 Wil de eyn verreder wesen  
 Dae yn kan nieman voir genesen,  
 15 Want got gerecht richt setzen sal  
 Zo Josaphat yn dem dal  
 In dae recht vrdel vil geuen  
 Ouer die doden inde die leuen.  
 Wye dan recht inde bescheit hait gedaen  
 20 Dye mach by den hemelschen koninek sitzen gaen.  
 Des mois vns *gummen* inde geuen  
 Na desen vergenckelichen leuen  
 Dat wir komen yn syn rijche  
 24 Inde mit eme blyuen ewelijch.

Die zweite Reimvorrede ist besonders beachtungswert. Sie ist die einzige poetische Einleitung zu einer mittelalterlichen Schöpfungssammlung (1474), die mir bisher bekannt geworden ist. Sie steht am Anfang eines vollkommen unbekannt und unveröffentlichten Poessnecker Kodex, den ich viele Jahre hindurch zur Publikation vorbereitete.<sup>1</sup> Hier folgt der Wortlaut:

erfolgt nach einer von der Staats- und Universitätsbibl. Hamburg freundlichst zur Verfügung gestellten Photokopie der betreffenden Manuskriptseiten. Durch die philologische Sachkenntnis von Herrn Dozenten Dr. Gustav Kurlén in Lund konnten einige zweifelhafte Lesungen (Z. 7, 11, 12, 21, 23, 24) endgültig sichergestellt werden, wofür ihm verbindlichst gedankt sei.

<sup>1</sup> Nicht bei Homeyer, Rechtsbücher verzeichnet; G. Kisch, *The Jews in Medieval Germany: A Study of Their Legal and Social Status* (1949), S. 397,

- 1 God gebe siner selen rat,  
 der ditz buch gemacht hat,  
 gar wiet zusammene gelesin  
 us des rechten beduten und wesen,  
 5 wo durch recht vorsprochin sint die  
 zu Magdeburgk, zu Lypezk, andeswo und allie,  
 da man die recht phliget zu beweren,  
 die man gerne sol horen unde lernen,  
 uf das das man deme armen man,  
 10 der des rechten wenig vorstet nach nicht enkan  
 der warheit moge underwiese  
 in glichem rechten bescheiden zu prise;  
 des wolle in god gnedelichen mere  
 ir gud salde und ire ere,  
 15 die da willen und getruwen zu hant,  
 das er deme unrechten erzeiget wederstant  
 durch liebe und rechte warheit.  
 An den hat god sin gnade geleit  
 das er warheit und recht bescheide daran  
 20 den armen, der das arnotis halben nicht erlange kan  
 und inne helfin zu rechte und zu gliche  
 deme armen als deme richen;  
 darumb ditz buch gesamt ist.  
 Got si ir lon zu aller frist  
 25 die hulfe und rat dazu habin getan,  
 das ditz buch ist gefangen an  
 unde das es ist wol vollenbracht.  
 Das habin die ersamen wiesen wolbedacht  
 der stat Pessenig und die ganze gemeine;  
 30 den allen helfe Maria, die viel reine,  
 ired guten willegen furnemes zu gute ende;  
 god musse si und dis buchs schrieber sende  
 in das ewige frone hemelriche,  
 da sie in freuden lebin ewiglichin. —  
 35 Ditz buch ist geschrebin in deme jare  
 als man schrip virzenhundert jare

Ann. 103. Der Textabdruck erfolgt nach einer von mir vor vielen Jahren gefertigten Abschrift.

noch Cristi geburt und vier und sibinzig; daran  
 was ratismester Hans Zeschirner met ym sine kumpan  
 und wart darnoch vollenbracht  
 40 bi deme ratismeister Jhaen Fischer in voller macht  
 uf mantag in der heilge gemint woche.  
 Was darnoch meher zu schriebin hat gebrocken,  
 daz sal man in furdern rechtsprichen besuchen  
 und di in iglich buch zu schriebin gesuchen  
 45 von jare zu jare, als vore bedacht ist,  
 so wert ditz buch erfullet in kortzer frist.

Schon die vorangehenden Darlegungen dürften deutlich zeigen, dass die Reimvorreden und gereimten Nachworte zu deutschen Rechtsbüchern selbständiger wissenschaftlicher Untersuchungen bedürfen und würdig sind. Das gilt für die sprachlichen, literarhistorischen, rechtshistorischen und ideengeschichtlichen Probleme in gleichem Masse. Die erste Voraussetzung für solche Forschungen ist natürlich, das vorhandene Quellenmaterial möglichst vollständig zusammen zu bringen, eine Aufgabe, die unter den gegenwärtigen Nachkriegsverhältnissen auf ungeheure Schwierigkeiten stösst. Aber selbst die zur Zeit vorliegenden Stücke rechtfertigen wissenschaftliche Bemühungen um den Gegenstand von den genannten verschiedenen Blickpunkten aus. Denn bisher galten solche in erster Linie und beinahe ausschliesslich den Reimvorreden des Sachsenspiegels.

### III.

#### Gedankeninhalt und quellenmässige Abhängigkeit.

In seiner ausgezeichneten Abhandlung über den rechtshistorischen Gehalt der Sachsenspiegelvorreden hat Ferdinand Frensdorff seine bereits wiedergegebene Auffassung über die Bedeutung der Reimvorreden für den Rechtshistoriker im Gegensatz zu der für den Literaturhistoriker wie folgt zusammengefasst: »So bleibt als Kern der Vorreden für unseren Zweck nicht mehr, als dass wir den Autor und das Programm seines Werkes kennen lernen.«<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Frensdorff (oben, S. 68, Anm. 1), S. 142.

Gewiss gibt es Vorreden und Nachworte, die ausschliesslich diesem Zwecke dienen. Ein schönes Beispiel ist der sogenannte Epilog zum Sachsenspiegel, der nur behauptet, von einem Besitzer des Sachsenspiegels verfasst zu sein, dem Eike sein Werk noch selbst überreicht habe. Er beschränkt sich darauf, Eike und Herrn Hoyer von Falkenstein zu preisen, der jenen ermutigte, den grossen Wurf zu wagen.<sup>1</sup> Frensdorff selbst ist es aber gewesen, der auch darauf hingewiesen hat, dass die Angaben über Verfasser und Entstehungsgeschichte des Rechtsbuches in den Reimvorreden des Sachsenspiegels nur »einen kleinen Teil des Ganzen bilden, etwa dreissig Verse innerhalb der fast dreihundert umfassenden Vorreden.« Ein Blick auf andere Reimvorreden bestätigt in vielen Fällen die Richtigkeit dieser Beobachtung, wenn auch das Mengenverhältnis der Verszahl bei kürzeren Reimvorreden naturgemäss weniger ungünstig ausfallen mag. Gerade diese Beobachtung lehrt jedoch, dass mit der Beigabe gereimter Vorreden oder Nachworte Rechtsbuchverfasser vielfach nicht allein oder ausschliesslich den Zweck verfolgt haben, einen augenfälligen Platz für ihre Angaben über Autor und Werk zu finden. Ein kurzes Prooemium oder Epiphonem hätte denselben Dienst ebenso gut geleistet; oder vielleicht noch besser, da dann den mit der Rechtswahrung befassten Schöffen und Stadt- oder Schöffenschreibern, von denen wohl kaum einer zugleich ein wirklicher, begnadeter Dichter gewesen ist, das Schmieden von oft nach Hunderten zählenden Versen erspart geblieben wäre. Ihre Motive mussten also wohl noch andere gewesen sein. Wenn von modernen Rechtshistorikern die Reimvorreden als »captationes benevolentiae im besten Sinne« bezeichnet wurden,<sup>2</sup> so waren damit wohl die allgemeinen Beweggründe gemeint, die auch heute noch Vorreden zu literarischen oder wissenschaftlichen Werken veranlassen. Ein rein äusserlicher Beweggrund ist ferner bereits erwähnt worden, nämlich die Gepflo-

<sup>1</sup> Siehe oben, S. 67, Anm. 2.

<sup>2</sup> So Frensdorff, S. 144; U. Stutz, Sav. ZRG. XLIII (1922), S. 302; vgl. dagegen Fehr, Die Dichtung im Recht, S. 86, Anm. \*\*. Über die Tatsache, dass das Dichten im Mittelalter »für viele eine grosse Mühsal war«, vgl. Ernst Robert Curtius, Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter (1948), S. 464 ff.; daselbst, S. 505 ff., über die Nennung des Autornamens im Mittelalter.



genheit, einem literarischen Werke Geleitschriften mitzugeben, die sich schnell auch in der juristischen Literatur des Mittelalters eingebürgert hat und an der nach dem Erscheinen des Sachsenspiegels bis herab zu den juristischen Dissertationen des 18. Jahrhunderts zäh festgehalten wurde. Diese äusserliche und später sicherlich immer mehr veräusserlichte Sitte wurde aber von einem tief innerlichen Gedankengehalt gestützt und getragen, der sich in den besten und originellsten Reimvorreden am deutlichsten kundgibt. Abgesehen von den Angaben über Verfasser und Entstehung des Werkes enthalten sie nämlich erhabene Gedanken über Recht, Gerechtigkeit und Moral, für die eine gehobene dichterische Sprache das angemessene Ausdrucksmittel bedeutete. Was in diesen Versen entgegentritt, ist nichts weniger als eine allgemeine Rechts- und Morallehre. Sie steht natürlich in Beziehung zu dem von ihr eingeleiteten Rechtswerke, in Zusammenhang mit dem sie verstanden werden muss. Sie ist bedeutsam, weil sie, obwohl auf religiösem Gedankengut aufgebaut, zum ersten Mal für den Bereich der weltlichen Rechtslehre und des weltlichen Rechtslebens eine Art Philosophie des Rechts vorträgt.

Auch Eike von Repgows allgemeine Rechtslehre ist aus dem Boden der christlichen Ethik des Mittelalters hervorgewachsen. Gott hat Welt und Mensch geschaffen. Gott, der da ist Beginn und Ende aller Dinge, wie der Textus Prologi anhebt, Gott ist auch der Anfang alles Rechts. Das Recht ist ein Stück der ewigen Weltordnung. Gott ist es wiederum, der mit seinem Gericht und seiner Gnade am jüngsten Tage an ihrem Ende steht. Gott wird daher in der Vorrede zum Sachsenspiegel von dem Rechtsaufzeichner feierlichst angerufen. Er erfleht seinen Beistand, um Recht und Unrecht nach Gottes Huld und der Welt Frommen entscheiden zu können (Prolog, Verse 1—4):

Des heyligen geistes minne,  
diu sterke mine sinne,  
daz ich recht unde unrecht der Sassen bescheide  
nâch gottes hulden unde nâch der werlde vromen.

Es ist ohne Zweifel nicht zufällig, sondern sicherlich symbolhaft, dass die dreifache Erwähnung Gottes die erste von den drei Vorreden abschliesst. Gott ist selbst das Recht. Von Gott ist dem

menschlichen Richter die Gerichtsgewalt anvertraut. Am Ende aller Dinge steht Gottes Gericht. Gott ist der Anfang, Gott ist der ewige Herrscher, Gott ist der letzte und höchste Richter. Der Textus Prologi schliesst ebenfalls mit dem Hinweis auf das göttliche Gebot, »das seine Propheten uns gelehrt haben und gute geistliche Herren, und das auch christliche Könige gesetzt haben, Konstantin und Karl.« Der Spiegler zählt also auch das vom König gesetzte weltliche Recht zu dem Recht, das in Gott seinen Ursprung hat. »Der Textus Prologi ist in Prosa verfasst, aber in sehr gehobener Prosa, er klingt wie ein Gebet. Er hebt an mit den köstlichen Worten: 'Gott, die dar ist begin unde ende aller dinge.' Er redet von der Erbsünde und von der Erlösung und gibt die Versicherung ab, dass fortan Gottes Gesetz und Gebot gehalten werden.«<sup>1</sup>

In der Reimvorrede gilt wiederum Gott das erste Wort und der erste Gedanke des Spieglers. Er glaubt, ein gottgefälliges Werk vollbracht und zur Ehre Gottes beigetragen zu haben (Verse 97—99):

Got hât die Sassen wol bedâcht,  
sint diz bûch ist vorebrâcht  
Den lûten algemeyne.

Unter Gottes Beistand soll sich, das ist seine Hoffnung, die Rechtskenntnis verbreiten. Wer sich von dieser Lehre des Rechts entfernt, der sündigt gegen Gott (Verse 136—140):

went her brichet der ê bot  
Swer sô recht virkêret.  
got uns selbe lêret,  
Daz wir recht sin alle,  
unde unrecht uns missevalle.

<sup>1</sup> Fehr, a. a. O., S. 88; vgl. auch zu den folgenden Darlegungen Fehr, Die Staatsauffassung Eikes von Repgau (Sav. ZRG., XXXVII [1916], S. 163, Anm. 1, S. 162—164). Die vollständigen Texte der verschiedenen Vorreden zum Sachsenspiegel sind gedruckt bei C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels Erster Teil oder das Sächsische Landrecht, nach der Berl. Hs. v. J. 1369 hrsg.<sup>3</sup> (1861); und bei K. A. Eckhardt, Sachsenspiegel Land- und Lehnrecht (M. G. H. Fontes Iuris Germ. Ant. N. S. Tomus I [1933]).

Immer wieder kreisen Eikes Gedanken um Gott, Gott als den höchsten Inbegriff von Sittlichkeit, Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit. Mit Gottes Lobe schliesst er seine Verse, bevor er sich zum Dank an den Grafen Hoyer von Falkenstein wendet.

Deshalb kann es auch gar nicht anders sein, als dass Eike, der grosse Rechtsaufzeichner und gläubige Christ, an die Spitze seines Rechtsbuches selbst die Lehre stellt, nach welcher Recht und Staat als von Gott eingesetzt betrachtet werden (Landrecht, I, 1). »Tzwei swert liet got in ertriche zu beschirmende die kristenheit. Deme pãvese ist gesazt daz geistliche, deme keisere daz werliche.« Was der Papst mit dem geistlichen Gericht nicht zwingen kann, das soll der Kaiser mit weltlichem Gericht zwingen. Und umgekehrt: so soll auch die geistliche Gewalt dem weltlichen Gericht helfen, wenn es dessen bedarf. Das Schwert ist nicht nur das Sinnbild der Macht, sondern auch das Symbol von Recht und Gerechtigkeit. Der Staat ist als von Gott, dem Weltenherrn, eingesetzt gedacht. Das Reich, mit dem Kaiser an der Spitze, ist eine ganz bestimmte Emanation des göttlichen Willens. Dieser ist es, der das im Staate lebende Recht auch lenkt. Der von Gott eingesetzte Staat will durch Gott das Recht der Volksgenossen zur Erscheinung bringen. Alles Recht erscheint Eike gleich göttlich. Er kennt nicht zwei qualitativ verschiedene Rechtsordnungen, eine göttliche, übergeordnete und eine menschliche, untergeordnete. Es gibt nicht höheres und tieferes Recht, es gibt nicht Recht, das bald Gott und seiner Reinheit, bald dem Teufel und seiner Sünde näher stünde. Das eine, grosse, Gott entsprungene Recht hat nach seiner Zweckbestimmung nur zwei Seiten, wie der Mensch zwei Seiten hat. Das geistliche Recht, verkörpert in den Institutionen der Kirche, regiert die Seele (Landrecht, III, 63,2). Das weltliche Recht, verkörpert im Staate, regiert den Leib. Leib und Seele vereinigen sich im Menschen zu einem einheitlichen Ganzen, und diesen Menschen als Einheit hat Gott geschaffen (II, 61,1). Alles Recht hat seinen einheitlichen Ursprung in Gott, es ist notwendig auf göttliche Einwirkung zurückzuführen und es ist von der gleichen göttlichen Qualität. Ganz in dieselbe Richtung deuten Eikes Lehre von den Weltaltern (I, 3,1) und die Idee von den vier Weltreichen, die sich in Zeit und Raum ablösen (III, 44,1). Auch sie weisen in ihrem Ursprung auf die schöpferische und ewige göttliche Gewalt zurück. Von demselben

Gedanken getragen ist die Rechtseinrichtung des Gottesurteils (I, 39; III, 21,2). Gott selbst ist es, der den Unschuldigen und damit dem Recht zum Siege verhilft.

Wie ein roter Faden durchzieht die Vorstellung, dass Gott die Quelle, zugleich aber auch die Schranke alles Rechtes sei, den Sachsenspiegel. Hier ist nicht der Ort, diese Idee in alle ihre einzelnen Verästelungen zu verfolgen. Man müsste einen Kommentar zum ganzen Rechtsbuch schreiben und alle seine Lehren und Rechtseinrichtungen begrifflich analysieren und rechtsgenetisch untersuchen. Das geht weit über den Rahmen dieser Betrachtungen hinaus. Nur auf eines sei noch aufmerksam gemacht.

Mit dem Gedanken an Gott klingt das Rechtsbuch auch in würdiger Weise aus in Artikel 78, 2 und 3 des Lehnrechts, die ein Schlusswort zum Sachsenspiegel darstellen.<sup>1</sup> Eike hat seine Arbeit vollendet, seine Gedanken kehren zu ihrem Ausgangspunkt zurück. Wiederum werden Gott und Recht zusammengestellt: »...alle die weder gotte unde weder rechte strevet, die werden disseme bûche gram«.

Die hohe Meinung, die Eike von dem Recht hat, hat er auch von seiner eigenen Leistung für das Recht. Er identifiziert sein Buch mit dem Recht: »Swer bûten mîner lère gât, ... dât unde jegen got« (Verse 133, 135). Er hat sein Werk »durch got zusammene gebracht« (Vers 260). In dem, was ihm gelungen ist, erblickt er einerseits eine Ehrung Gottes (V. 101—102), andererseits eine Wohltat Gottes für seine Volksgenossen (V. 97). Aber dem, der das Recht liebt und es getreu zur Darstellung gebracht hat, trägt seine Arbeit keinen Dank ein. Denn sie deckt das Unrecht auf und verschafft daher ihm und seinem Buch »manigen unwilligen man«. Jedoch der wahre Freund des Rechts findet seinen Trost: »Des sol die vrome man getrôsten sech durch got unde durch sîn êre« (Lehnrecht, 78, 3).

Das ist Eikes Rechts- und Morallehre. Zum ersten Male im deutschen Mittelalter findet die Idee, dass alles Recht und alle Gewalt von Gott ausgehe, bedeutungsvollen Ausdruck und Anwendung für den weltlichen Bereich der Rechtslehre und des Rechtslebens. Der sittliche Massstab, der im Recht zur Anwendung kommen soll, ist

<sup>1</sup> Vgl. Frensdorff, S. 134—144.

ein von Gott gewollter. Das Recht, metaphysisch begründet, verschmilzt bei Eike mit der christlichen Ethik zu einem untrennbaren Ganzen. Die geistesgeschichtlichen Verbindungslinien zwischen seinen religiös bedeutsamen Vorstellungen und Gedanken zum Dogma und Denken der zeitgenössischen Theologie aufzuzeigen, stellt eine selbständige Aufgabe dar, die über den Rahmen der vorliegenden Untersuchungen weit hinaus führen würde.<sup>1</sup>

Zum Verständnis einer Zeit, deren Denken sich in anderen Bahnen bewegt hat als das der Gegenwart, ist es notwendig, mit den ihr eigenen Begriffen zu operieren. »Jedes Zeitalter hat seinen und jede Gemeinschaft hat ihren Begriff des Rechts, den wir reden lassen müssen, wenn wir von ihm reden.«<sup>2</sup> Um Eikes allgemeine Rechtslehre voll erfassen und richtig würdigen zu können, müssen wir versuchen, uns über den allgemeinen Begriff des Rechts im Mittelalter Klarheit zu verschaffen. Glücklicherweise besitzen wir zwei Werke der Dichtkunst aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, also unmittelbar ein Menschenalter vor Eikes Zeit, aus welchen sich die allgemeine Bedeutung des Begriffes »Recht« deutlich feststellen lässt.<sup>3</sup> Recht bedeutet in dieser Zeit sowohl Recht als auch Pflicht. In dem Gedicht »Vom Rechte« sind fast durchweg Pflichten gemeint, es ist eine mittelalterliche Morallehre. Die drei Rechte (Pflichten) sind: Gerechtigkeit, Treue und Wahrhaftigkeit. Der germanisch-nationale Begriff der Treue trifft hier zusammen mit dem christlichen der Nächstenliebe, der *charitas*. Die Gerechtigkeit, *Justitia*, besteht darin, dass man jedem das Seine gibt, die Wahrhaftigkeit, *veritas*, hat als sündhaften Gegensatz die Lüge, *mendacium*. Jene drei Begriffe gehören nach der Kirchenlehre zu den Eigenschaften Gottes: »*Deus bonitas est et justitia et veritas*«. Gerechtigkeit und Wahrheit sind nach der mittelalterlichen Morallehre nahe verwandte Tugenden. In der Bibel ist die Gerechtigkeit eine der höchsten sittlichen Mächte, im Alten Testament ist sie die vorherrschende Eigenschaft Gottes, im Neuen ist die

<sup>1</sup> Vgl. darüber Th. Palmer, Eiko von Regow als religiöse Persönlichkeit. Phil. Diss. d. Univ. Münster (1925).

<sup>2</sup> Vgl. G. Kisch, *The Jews in Medieval Germany*, S. 21—28; Kisch, *Sachsenspiegel and Bible*, S. 118.

<sup>3</sup> Vgl. auch zum Folgenden G. Ehrismann, *Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters*, II, 1 (1922), S. 196—203.

bessere Gerechtigkeit das Ziel des neuen Menschen. Die *Justitia*, Platos *δικαιοσύνη*, ist im Moralsystem des Mittelalters eine der Kardinaltugenden, die Kirche, das Heilsinstitut, ist zugleich ein Rechtsinstitut, seit Augustin ist der *rex justus* der Idealfürst, Recht und Pflicht sind die bestimmenden Normen im täglichen Leben. Klagen gegen die ungerechten Richter, gegen die Reichen und Mächtigen, die das Volk bedrücken, sind in der Literatur des Mittelalters stereotype Motive, in Traktaten und Predigten wird über die *Justitia* gehandelt. So kommt der Ausdruck Recht auch zu der weiteren Bedeutung von *ordo*, Ordnung, Einrichtung, richtige Verfassung, richtiger Zustand. Gott ist der oberste Richter, er hat das Recht, die Moralgesetze gegeben, die zehn Gebote und das Gebot der Liebe, er hat die Weltordnung (*gotes ordenunge*) eingerichtet. Das Gedicht »Vom Rechte« hat Stellen der Bibel benutzt und seine Gedanken der Theologie der Zeit entnommen. Es ist eine volkstümliche Rede »von göttlicher Ordnung und menschlichem Leben«. Am Anfang und am Ende des Gedichtes wird das gottgesetzte Recht gepriesen. In engem Zusammenhang mit ihm steht das andere Gedicht »Die Hochzeit«, in welchem ebenfalls die menschlichen Handlungen unter den Gesichtspunkt des Rechts gestellt sind und der Rechtsbegriff als ausgesprochener Wille Gottes betont wird. Das Recht ist der rechte Glaube, das rechte Christentum, das christliche Leben, die wahre Gerechtigkeit. Das ist der Rechtsbegriff, wie er durch diese beiden Werke der Dichtkunst einem volkstümlich auffassenden Zuhörer- und Leserkreis nahegebracht werden soll. Die allgemeine Rechtsanschauung um die Mitte des 12. Jahrhunderts befindet sich so durchaus im Einklang mit der christlichen Theologie der Zeit, der ihre Grundideen entspringen sind.

Für den Bereich des weltlichen Rechts finden sie zum ersten Mal Ausdruck im *Sachsenspiegel*. Nach Eike von Regow ist die Hauptquelle für die Rechtsordnung, wie sie in seinem Rechtsbuch dargestellt ist, das hergebrachte alte gute Recht (Verse 151—153). Ihre Urquelle aber bildet Gottes Wort, die Heilige Schrift, das Alte wie das Neue Testament. Eike hat die Bibel gekannt. Er hat ihr Gedanken entlehnt, einzelne Stellen aus ihr wortgetreu oder dem Sinne nach übernommen. Darin liegt weit mehr als eine bloss äusserliche Begründung des Rechts aus der Bibel. Es ist geradezu

ein grossartiges Bekenntnis zu Gott und zum Gotteswort. Geist und Leben des deutschen Volkes sollen von dieser Idee des Rechts, von diesem Geist der Gerechtigkeit erfüllt werden. Das ist das hohe Ideal, das Eike bei der Schaffung seines Rechtsbuches vor-schwebte. Die von diesem abgeordneten Vorreden sind der rechte Ort, um solchen Gedanken Ausdruck zu geben und Nachdruck zu verleihen. Eike ist ein Gestalter des Rechts, ein Schöpfer der Sprache, ein Gewaltiger im Reiche des Gedankens. Der einen grossen Gottesidee ist sein ganzes Rechtssystem untergeordnet. Deshalb kann selbst das alte gute Recht, das von den Vorfahren ererbt ist nur Bestand haben, sofern es weder dem christlichen Gesetze noch dem Glauben widerspricht (I, 18,3). Alle Rechtsregeln sind vom Gottesgedanken und vom Geist des Gotteswortes erfüllt. Um diesem Geltung und Macht zu verschaffen, wendet sich Eike, ähnlich dem Verfasser des Gedichtes »Vom Rechte«, in seinen Vorreden in gehobener Prosa und in dichterischer Sprache an die weitesten Kreise seiner Volksgenossen, die alle an Recht und Rechtspflege interessiert sein müssen. Mit Recht hat man aus dem Textus Prologi ein Gebet herausklingen gefühlt. Der gereimte Prolog in der Löwenberger Handschrift schliesst, wiederum ähnlich dem Gedicht »Vom Rechte«, gleich einer Predigt mit der Aufforderung: »Amen sprechit alle gliche«.

In anderen poetischen Vorreden wird in ähnlicher Weise wie in den Sachsenpiegelprologen Recht und Gerechtigkeit verherrlicht, Gott als der Urquell alles Rechts gepriesen, der dem Menschen die Kraft gibt, Recht zu erkennen, Recht zu schaffen und Recht zu üben.<sup>1</sup> Manche haben zweifellos in Form und Inhalt Eikes Vorreden zum Muster genommen oder geradezu nachgeahmt. Da man dem Kenner des Rechts poetischen Geist nicht zutraute, hat man nach dichterischen Vorbildern für die Reimvorrede des Sachsen-spiegels gesucht. Man glaubte, solche in der gereimten Vorrede des Volksbuches Elucidarius und in einem Lehrgedicht des Thüringer Geistlichen Werner von Elmendorf, beide aus dem 12. Jahrhundert, gefunden zu haben. Der Elmendorf-Hypothese ist, wie mir scheint, durch meine eigenen Untersuchungen ein für

<sup>1</sup> Vgl. z. B. G. Homeyer, Der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts (Abh. d. K. Akad. d. Wiss. zu Berlin [1854], S. 10—12 der Sonderausg.).

allemal der Boden entzogen worden.<sup>1</sup> Auch die Beziehung zur Elucidarius-Vorrede bedarf noch endgültiger Klarstellung.

Die Untersuchung des Problems der textlichen und gedanklichen Abhängigkeit bleibt überhaupt für die Reimvorreden und Nachworte ebenso wie für die mittelalterlichen deutschen Rechtsbücher selbst ein wichtiges Desideratum.<sup>2</sup> Insbesondere das Verhältnis zur Bibel und zur theologischen Literatur bedarf spezieller und eindringender wissenschaftlicher Betrachtung. Die wenigen Arbeiten, die über dieses Thema vorliegen, sind mehr nach der text-geschichtlichen als nach der ideengeschichtlichen Seite orientiert. Die bekannten Vorbilder für den Sachsenpiegel und seine Vorreden sind in meinem Sachsenpiegelbuch verzeichnet und um Einiges vermehrt worden.<sup>3</sup> In seiner Neuausgabe des Glossenprologs ist Emil Steffenhagen durch Vervollständigung der vom Verfasser vermutlich benutzten Bibelstellen über Homeyer wesentlich hinaus-gekommen.<sup>4</sup> Sehr viel mehr ist jedoch noch zu tun. Wer sich je mit dem Gegenstand beschäftigt hat, kennt die grossen Schwierigkeiten der Untersuchungen, die oft nur zu ungewissen und selten unbedingt gesicherten Ergebnissen führen. In diesem Zusammen-hang ist die Frage direkter Quellenbenutzung zum Unterschied von der Einwirkung von Zwischenquellen erst kürzlich wieder aufgetaucht und scharf betont worden.<sup>5</sup> Sie ist besonders bedeut-sam für das Problem biblischer Einflüsse. Ist es die Bibel selbst gewesen, die auf den Rechtsbuchverfasser eingewirkt hat oder sind ihm biblische Gedanken und Auslegungen der Heiligen Schrift nur durch die theologische Literatur seiner eigenen Zeit oder früherer

<sup>1</sup> Kisch, Biblische Einflüsse in der Reimvorrede des Sachsenpiegels (oben, S. 68, Anm. 3).

<sup>2</sup> Vgl. die allgemeinen Darlegungen über das Problem der quellenmäs-sigen Abhängigkeit bei Kisch, a. a. O., S. 30—36.

<sup>3</sup> Siehe oben, S. 68, Anm. 3.

<sup>4</sup> E. Steffenhagen, Die Landrechtsglosse des Sachsenpiegels (Denkschr. d. Akad. d. Wiss. in Wien, Phil.-hist. Kl. Bd. LXV. Abh. 1 [1925], S. 39—58).

<sup>5</sup> S. Gagnér, Sachsenpiegel und Speculum ecclesiae (Nd. Mitt. III [1947], S. 82—103). Ich gedenke, auf Gagnérs anregende Darlegungen ausführlich zurückzukommen. Siehe vorläufig Heinrich Reincke, Frühe Spuren römischen und kanonischen Rechts in Niedersachsen (Festschrift für Karl Haff [1950], S. 174 f.).

Generationen vermittelt worden? Die Frage wird umso schwerer zu entscheiden sein, als die Verfasser der mittelalterlichen Rechtsbücher zum Teil selbst Kleriker oder in geistlichen Schulen erzogene Laien waren.

Textliche Anklänge und Abhängigkeiten sind sicherlich bedeutsam und bedürfen sorgfältiger Abwägung. Theologischen und literarischen Zwischenquellen nachzuspüren ist gewiss eine nicht minder fesselnde und oft Erfolg verheissende, wenngleich sehr mühsame Aufgabe. Aber man darf über solchen zumeist sehr minutiösen Einzeluntersuchungen doch auch den grossen ideengeschichtlichen Hintergrund nicht zu sehr zurücktreten lassen. In Wahrheit ist die Begründung für sprachliche und gedankliche Ähnlichkeiten in mittelalterlichen Literaturwerken in der ganzen geistigen Verfassung und Haltung des Mittelalters<sup>1</sup> zu suchen.<sup>2</sup> Wenn man sich in seine Ideenwelt zu versetzen bemüht, indem man jene Zeit in ihrer Sprache sprechen, mit ihren Gedanken denken lässt, dann wird man aber über die negative Schlussfolgerung, welche unmittelbare

<sup>1</sup> Von feiner Einfühlung in die mittelalterliche Gedanken- und Gefühlswelt zeugen: O. v. Guericke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien<sup>3</sup> (1913), S. 60—64; J. Huizinga, Herbst des Mittelalters, Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden (1924); J. Wackernagel, Die geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts (Recht und Staat in Gesch. und Gegenw. H. 62 [1929]); F. M. Powicke, The Christian Life in the Middle Ages (1935). Vgl. auch Ehrismann, Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters, II, 1—3 (1922—1935).

<sup>2</sup> Sehr lehrreich sind dafür z. B. die Parallelstellen, die H. E. Bezzenger, Fridanks Bescheidenheit (1872), für jede Sentenz Fridanks in grosser Zahl beibringt; ebenso das Vergleichsmaterial bei C. Schulze, Die biblischen Sprichwörter der deutschen Sprache (1860). Vgl. auch die treffenden allgemeinen Bemerkungen zu dem Problem bei Bezzenger, a. a. O., S. 14—15, 38; ferner bei E. Schröder, 'Herzog' und 'Fürst' (Sav. ZRG. XLIV [1924], S. 9): »Den direkten und indirekten Einfluss der lateinischen Bibel auf den Wortschatz der Vulgärsprachen kann man sich nicht leicht gross genug vorstellen. Der sich täglich erneuende Zwang zur Wiedergabe der mannigfaltigsten biblischen Ausdrücke hat nicht nur zu zahlreichen Neubildungen geführt, er hat auch die Auswahl aus dem vorhandenen Sprachschatz und die Entwicklung, gelegentlich auch die Umbiegung der Wortwerte vielseitig gefördert. Und mit dem auf diese Weise stark kirchlich beeinflussten Wortmaterial hat sich dann wiederum die weltliche Sprache im literarischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben abgefunden.«

gegenseitige Abhängigkeit zweier Quellen auf Grund bloss zufälliger äusserlicher Merkmale oft verneinen zu sollen glaubt, auch hinausdringen und zu einer positiven Erkenntnis gelangen können. Sie besteht darin, den Geist des Buches der Bücher, das im Mittelalter mit dem religiösen Gepräge und dem vorwiegend theologischen Ursprung seiner ganzen Bildung in höherem Masse Gemeingut der Christenheit gewesen ist, denn niemals früher oder später, als die gemeinsame Quelle zu erkennen, aus der unzählige Werke der Literatur jeder Gattung — nicht nur auf dem Gebiete der Dichtung, sondern auch im Bereiche des Rechts — frei und reichlich, selbstverständlich und unabhängig voneinander geschöpft haben. »Selbstverständlich muss die Morallehre eines mittelalterlichen Meisters immer wieder Bibelworte umsetzen oder an Bibelworte anklängen.«<sup>1</sup> Diese Selbstverständlichkeit ist für die Erforschung der mittelalterlichen deutschen Rechtsgeschichte und namentlich ihrer Quellen, im besonderen der deutschen Rechtsbücher und ihrer gereimten Vorreden und Nachworte, bisher noch kaum beachtet worden.

<sup>1</sup> F. Neumann, Art. »Freidank« in W. Stammler, Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, I (1933), S. 669. Selbstverständlich liegt auch bei Fridanks Bescheidenheit der Ursprung der religiösen Sprüche in der Bibel und in kirchlichen Schriften; vgl. Ehrismann, Gesch. d. deutsch. Literatur. II: Die mittelhochdeutsche Literatur, Schlussbd. (1935), S. 321; sehr beachtlich auch C. Loewer, Patristische Quellenstudien zu Fridanks Bescheidenheit. Phil. Diss. Leipzig (1901), S. 6—7.